



**Steuer & Wirtschaftsakademie**  
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r  
Steuerfachangestellten

**Einkommensteuer**

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)

## 1 Persönliche Steuerpflicht (§ 1 EStG)

### 1.1 Allgemeines

- unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1, 2, 3 und § 1a EStG)
- beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)

### 1.2 Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG)

- natürliche Personen
- im Inland ihren Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO)
- sämtliche Einkünfte aus In-/Ausland unterliegen der ESt
- Besteuerung des Welteinkommens

### 1.3 Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG)

- deutsche Staatsangehörige
- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt
- zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in Dienstverhältnis stehen, dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen
- in dem anderen Staat, wo Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gegeben ist, beschränkt einkommensteuerpflichtig sind
- Beispiel: Konsularbeamte des Außenministeriums

### 1.4 Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 3 EStG)

- **Antrag**
- natürliche Personen
- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt
- Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG
- Einkünfte
  - mindestens 90% der deutschen ESt unterliegen oder
  - nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte übersteigen nicht den Grundfreibetrag
- **Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (§ 1 Abs. 3 S. 5 EStG)**
- Beispiel: Grenzpendler

### **1.5 Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 a EStG)**

- ausschließlich auf EU-/EWR-Staatsangehörige, die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 3 S. 2-5 EStG erfüllen, anwendbar
- Antrag nach § 1 Abs. 3 S. 1 EStG erforderlich, wenn nicht bereits unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt
- Beispiel: ebenfalls Grenzpendler, der aber familienbezogenen Steuerentlastungen in Anspruch nimmt

### **1.6 Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)**

- natürliche Person
- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt
- Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG
- Besteuerung des Inlandseinkommens

### **1.7 Doppelbesteuerungsabkommen**

- Befreiungsmethode
- Anrechnungsmethode

## 2 Sachliche Steuerpflicht

### 2.1 Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG

### 2.2 Subsidiaritätsklausel

- § 15 Abs. 2 S. 1 EStG
- **§ 20 Abs. 8 EStG**
- **§ 21 Abs. 3 EStG**
- § 22 Nr. 1 und 3 EStG
- § 23 Abs. 2 EStG

### 2.3 Unterteilung der Einkunftsarten in zwei Gruppen (§ 2 Abs. 2 EStG)

- Gewinneinkünfte (Einkunftsarten 1 bis 3)
- Überschusseinkünfte (Einkunftsarten 4 bis 7)

### 2.4 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 2 Abs. 1 EStR)

Summe der Einkunftsarten 1 bis 7
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
- Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

### 3 Veranlagungsarten

#### 3.1 Allgemeines

- Einzelveranlagung (§ 25 Abs. 1 EStG)
- Ehegattenveranlagung (§ 25 Abs. 3 EStG)

#### 3.2 Einzelveranlagung (§ 25 Abs. 1 EStG)

- Personenkreis
  - **ledige Steuerpflichtige**
  - **verwitwete Steuerpflichtige**
  - geschiedene Steuerpflichtige
  - dauernd getrennt lebende Ehegatten
  - Ehegatten, bei denen einer oder beide nicht unbeschränkt steuerpflichtig
- Grundsatz: Grundtabelle gem. § 32a Abs. 1 EStG
- Ausnahme: Splittingtabelle gem. § 32a Abs. 6 EStG

#### 3.3 Ehegattenveranlagung

- Voraussetzungen (§ 26 Abs. 1 S. 1 EStG)
  - Ehegatten
  - beide unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1/§ 1 Abs.2/§ 1a EStG)
  - Ehegatten nicht dauernd getrennt leben
  - die ersten drei Voraussetzungen im Zeitpunkt des VZ vorgelegen haben
- Wahlrecht gem. § 26 Abs. 1 EStG:
  - Einzelveranlagung (§ 26a EStG)
  - Zusammenveranlagung (§ 26b EStG): Splittingtarif gem. § 32a Abs. 5 EStG
- Regelungen auf Lebenspartner/Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Abs. 8 EStG)

## 4 Einkommensteuertarif

### 4.1 Grundtarif

- Grundtarif (=Grundtabelle) wird angewendet bei
  - ledigen Steuerpflichtigen
  - verwitweten Steuerpflichtigen, bei denen nicht ausnahmsweise der Splittingtarif anzuwenden ist
  - geschiedenen Ehegatten, sofern nicht ausnahmsweise der Splittingtarif anzuwenden ist
  - Ehegatten, die nicht die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung erfüllen
- gem. § 32a Abs. 1 EStG ist der Grundtarif 2016 wie folgt aufgebaut:

Zone	z. v. E.	tarifliche Est
Grundfreibetrag	0 – 8.820 €	0 €
Progressionszone I	8.821 € - 13.769 €	linear ansteigender Grenzsteuersatz von 14 % auf 24 %
Progressionszone II	13.770 € - 54.057 €	linear ansteigender Grenzsteuersatz von 24 % auf 42 %
Proportionalzone I	54.058 € - 256.303 €	konstanter Spitzensteuersatz von 42 %
Proportionalzone II	ab 256.304 €	konstanter Spitzensteuersatz von 45 %

### 4.2 Splittingtarif

- Splittingtarif (Splittingtabelle) wird angewendet bei
  - Ehegatten, die zusammen veranlagt werden
  - verwitweten Steuerpflichtigen nach § 32a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 EStG
  - Ehegatten, die geschieden sind und die Voraussetzungen des § 32a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG erfüllen

### 4.3 Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)

- Anwendung eines besonderen Steuersatzes
- besondere Steuersatz auf das z.v.E. von Steuerpflichtigen anzuwenden, die z.B. steuerfreie Einnahmen bezogen haben
- Beispiele steuerfreie Einnahmen
  - Arbeitslosengeld (§ 32b Abs. 1 Nr. a Buchstabe a EStG)
  - Krankengeld (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG)
- Veranlagung von Amts wegen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

## 5 Grundgrößen der Einkünfte

### 5.1 Ausgangspunkt

- zwei Einkunftsarten (§ 2 Abs. 2 EStG):
  - Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a EStG)
  - Überschuss der Einnahmen über Werbungskosten (§§ 8 bis 9 a EStG)

### 5.2 Einnahmen

- nicht steuerbare Einnahmen z.B. Einnahmen aus Liebhaberei, Renngewinne
- steuerbare Einnahmen
  - steuerfrei (bzgl. Beispiele siehe § 3 EStG)
  - steuerpflichtig (Betriebseinnahmen oder Einnahmen i.S.d. § 8 EStG)
- **Betriebseinnahmen**
  - gehören den Einkunftsarten 1 bis 3 an
  - im EStG nicht definiert
  - alle Güter, die in Geld oder Geldwert (z.B. Waren) bestehen
- **Einnahmen i.S.d. § 8 EStG**
  - gehören den Einkunftsarten 4 bis 7 an
  - alle Güter, die in Geld oder Geldwert (z.B. Wohnung oder Waren) bestehen

### 5.3 Ausgaben

- **Betriebsausgaben**
  - § 4 Abs. 4 EStG: abzugsfähige BA bei den Einkunftsarten 1 bis 3
  - § 4 Abs. 5 EStG: Beispiele zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben
- **Werbungskosten**
  - abzugsfähig bei den Einkunftsarten 4 bis 7
  - bzgl. Beispiele siehe § 9 EStG
- Aufwendungen für die private Lebensführung
  - Grundsätzlich nicht abzugsfähig
  - Beispiele im § 12 EStG genannt
  - Zwei Ausnahmen:
    - Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
    - außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)

## 6 Methoden der Einkünfteermittlung

### 6.1 Gewinneinkünfte

- Einkunftsarten 1 bis 3
  
- Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG
  - Land- und Forstwirte
  - selbständige Tätige, die nicht buchführungspflichtig sind
  - § 4 Abs. 1 S. 1 EStG:

Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres (=Wj)
- Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wj
= Unterschiedsbetrag
+ Entnahmen (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG)
- Einlagen (§ 4 Abs. 1 S. 8 EStG)
= Gewinn/Verlust

- Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG
  - Gewerbetreibende (§§ 140, 141 AO; § 238 HGB)
  - freiwillig Bücher führen

EK am Schluss des Wj
- EK am Schluss des vorangegangenen Wj
= Unterschiedsbetrag
+ Entnahmen
- Einlagen
= Gewinn/Verlust im Sinne des HGB
+ <b>steuerlich nicht abzugsfähige BA (z.B. § 4 Abs. 5 EStG)</b>
- <b>Steuerfreie Betriebseinnahmen (z.B. § 3 EStG)</b>
= Gewinn/Verlust im Sinne des EStG

- Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
  - die nicht buchführungspflichtig sind
  - nicht freiwillig Bücher führen
  - § 4 Abs. 3 S. 1 EStG:

Betriebseinnahmen des Wj
- Betriebsausgaben des Wj
= Gewinn/Verlust

- Zu-/Abflussprinzip (§ 11 EStG)
- Ermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a Abs. 3 – 6 EStG
  - Land- und Forstwirte
- Gewinnermittlungszeitraum (§ 4a EStG)
  - Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr
  - § 4a Abs. 1 Nr. 1 EStG: bei Land- und Forstwirten vom 1. Juli bis 30. Juni
  - Gewerbetreibende
    - § 4a Abs. 1 Nr. 2 EStG: im HR eingetragen, dann Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen
    - § 4a Abs. 1 Nr. 3 EStG: nicht im HR eingetragen, dann das Kalenderjahr
  - § 2 Abs. 7 EStG: bei selbständig Tätigen stets das Kalenderjahr

## 6.2 Überschusseinkünfte

- Einkunftsarten 4 bis 7
- Überschussermittlung
  - Berechnungsschema:

	Einnahmen (§ 8 EStG)
-	Werbungskosten (§§ 9,9a EStG)
=	Einkünfte

- Zu-/Abflussprinzip (§ 11 EStG)
- Überschussermittlungszeitraum ist stets das Kalenderjahr

## **7 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 – 14a EStG)**

### **7.1 Definition R 15. 5 Abs. 1 S. 1 EStR**

- planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren
- Verwertung der dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse

### **7.2 Arten der Einkünfte (§ 13 Abs. 1 EStG)**

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Weinbau
- Gartenbau
- Obstbau, Gemüsebau
- Tierzucht und Tierhaltung
- Jagd

### **7.3 Nebenbetrieb (§ 13 Abs. 2 S. 1 EStG i.V.m. R 15.5. Abs. 3 S. 1 EStR)**

- muss den Hauptbetrieb fördern und ergänzen
- durch den Hauptbetrieb abhängig sein
- z.B. Sägewerk eines forstwirtschaftlichen Betriebes

### **7.4 Freibetrag (§ 13 Abs. 3 EStG)**

- 900 € bzw. bei Zusammenveranlagung 1.800 €
- Summe der Einkünfte darf höchstens 30.700 € bzw. bei Zusammenveranlagung 61.400 € betragen

## **8 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 – 17 EStG)**

### **8.1 Einkünfte nach § 15 EStG**

#### **8.1.1 Def. Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 2 EStG; H 15.6 „ Allgemeines EStH)**

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- keine Land-/Forstwirtschaft, keine freie Berufstätigkeit und **keine andere selbständige Arbeit**

#### **8.1.2 Hauptarten**

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Einzelunternehmer
- § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG: Mitunternehmer einer PersG
  - Mitunternehmerinitiative
  - Mitunternehmerrisiko

#### **8.1.3 Stille Gesellschaft (§§ 230 – 236 HGB)**

- atypisch stiller Gesellschafter: § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG
- typisch stiller Gesellschafter: § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG
- Unterschied: Beteiligung am Zuwachs des Gesellschaftsvermögens

## **8.2 Zurechnung der Einkünfte bei einer PersG**

### **8.2.1 Transparenzprinzip**

- bei den einzelnen Gesellschaftern
- § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO: gesonderte und einheitliche Feststellung

### **8.2.2 Sonderbereich (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)**

- Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft → Gehalt
- Hingabe von Darlehen → Zinsen
- Überlassung von Wirtschaftsgütern → Miete/Pacht

## 8.3 Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes (§ 16 EStG)

### 8.3.1 Hauptarten

- § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG: des ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs
- § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG: gesamten Anteils eines Gesellschafters

### 8.3.2 Ermittlung Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2 EStG)

	Veräußerungserlös
-	Veräußerungskosten
-	Wert des Betriebsvermögens
=	Veräußerungsgewinn

### 8.3.3 Vergünstigungen

- Freibeträge
  - Voraussetzungen (§ 16 Abs. 4 S. 1 EStG)
    - 55. Lebensjahr vollendet oder
    - dauernd berufsunfähig
    - Antrag
  - § 16 Abs. 4 S. 1 EStG: Freibetrag beträgt 45.000 €
  - § 16 Abs. 4 S. 3 EStG: Kürzungsgrenze liegt bei 136.000 €
  - **wird nur einmal gewährt**
- § 34 „Außerordentliche Einkünfte“ EStG

## 8.4 Veräußerung von Anteilen an KapG (§ 17 EStG)

### 8.4.1 Allgemeines

- Unterscheidung Betriebs-/**Privatvermögen**
- § 17 EStG erfasst Privatvermögen
- § 17 Abs. 1 S. 1 EStG
  - innerhalb der letzten 5 Jahre
  - zu mindestens 1% beteiligt
- Teileinkünfteverfahren
  - § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. a EStG: Veräußerungsgewinn nur i.H.v. 60% steuerpflichtige Einnahme
  - § 3c Abs. 2 S. 1 EStG: Veräußerungs-/Anschaffungskosten ebenfalls nur i.H.v. 60%

### 8.4.2 Ermittlung Veräußerungsgewinn (§ 17 Abs. 2 EStG)

	Veräußerungserlös
-	Veräußerungskosten
-	Anschaffungskosten
=	Veräußerungsgewinn

### 8.4.3 Freibetrag

- § 17 Abs. 3 S. 1 EStG: Freibetrag beträgt 9.060 € bei 100%-Beteiligung
- § 17 Abs. 3 S. 2 EStG: Kürzungsgrenze liegt bei 36.100 €
- kann mehrmals in Anspruch genommen werden

## 9 Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

### 9.1 Def. selbständige Arbeit (§ 18 EStG; H 18.1 i.V.m. 15.6 „Allgemeines“ EStH)

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- **persönlicher Arbeitseinsatz des Steuerpflichtigen**

### 9.2 Hauptarten

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
  - Einkünfte aus selbständiger wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit
  - **Katalogberufe i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 2 EStG**
  - Einkünfte aus den katalogähnlichen Berufen wie z.B. Hebammen usw.
- § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit
  - Testamentsvollstrecker
  - Vermögensverwalter
  - **Aufsichtsratsmitglied**

### 9.3 Abgrenzung zum Gewerbebetrieb

- durch die Persönlichkeit des Ausübenden geprägt sind
- **leitend tätig und eigenverantwortlich wirkt**

## 10 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

### 10.1 Grundlagen

- Definitionen:
  - Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2 LStDV)
  - Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 2 LStDV)
- Zwei Gruppen von Arbeitnehmern
  - **Gehälter, Löhne**, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile **für gegenwärtige Tätigkeit** (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
  - **Pensionen** und andere Bezüge und Vorteile **aus früheren Dienstleistungen** (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

### 10.2 Arbeitslohn des Arbeitnehmers

- § 2 Abs. 1 LStDV
  - alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem **gegenwärtigen** oder **früheren Dienstverhältnis** zufließen
  - Unerheblich unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt
- Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers
  - Lohnsteuer-Pauschalierung i.H.v. 15% (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)
  - Regelbesteuerung
- Wohnung und Unterkunft
- Verpflegung
- Gestellung von Kraftfahrzeugen
  - **1% - Regelung (§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG)**
  - Fahrtenbuchmethode (§ 8 Abs. 2 S. 4 EStG)
- Bezug von Waren und Dienstleistungen (§ 8 Abs. 3 EStG)
  - 4 % vom Endpreis
  - Rabatt-Freibetrag
- kein Arbeitslohn des Arbeitnehmers (R 19.3 Abs. 2 EStR)
  - Freigrenze = 110 €: übliche Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen i.S.v. R 19.5 LStR (z.B. Speisen, Getränke usw.)
  - Freigrenze = 60 €: Aufmerksamkeiten i.S.v. R 19.6 LStR (z.B. Blumen)
  - Freigrenze = 44 €: Sachbezüge i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG
- steuerfreie Einnahmen

### 10.3 Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG)

- Beamten-/Betriebspensionen
- Beispiel Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag:
  - Angestellter 63 Lebensjahr am 31.03.2014 vollendet
  - Bruttogehalt 01.01.-31.03.: 9.000 €
  - ab 01.04. monatliche Betriebspension i.H.v. 750 €

<b>Versorgungsbezüge</b>	<b>750 € * 9 M = 6.750 € +500 € Weihnachtsgeld=</b>	<b>7.250 €</b>
<b>Versorgungsfreibetrag 2014</b>	<b>25,6% von 9.500 €= Höchstbetrag davon 9/12=</b>	<b>2.432 € 1.920 € 1.440 €</b>
<b>Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 2014</b>	<b>9/12 von 576 €=</b>	<b>432 €</b>
<b>Einnahmen nach § 19</b>	<b>Bruttogehalt Versorgungsbezüge Versorgungsfreibetrag Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerpflichtige Einnahmen</b>	<b>9.000 € 7.250 € -1.440 € -432 € 14.378 €</b>

### 10.4 Werbungskosten

- verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale
  - § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG und BMF v. 03.01.2013
  - **Arbeitstage \* Entfernungskilometer \* 0,30 Euro**
  - Höchstbetrag:
    - grundsätzlich 4.500 €
    - höherer Betrag bei Nutzung eines Kfz
- Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Doppelte Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1 EStG)
- häusliches Arbeitszimmer
  - § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG
  - BMF v. 02.03.2011
    - Aufwendungen → z.B. Miete, Gebäude-AfA, Zinsen, Grundsteuer
    - Ausstattung i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG → z.B. Tapeten und Teppiche
    - Umfang → entweder auf 1.250 Euro begrenzt oder in voller Höhe
- Pauschbeträge
  - Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € (§ 9a S.1 Nr. 1a EStG)
  - Pauschbetrag für Versorgungsbezüge i. H. v. 102 € (§ 9a S. 1 Nr. 1b EStG)

## 11 Einkünfte aus Kapitalvermögen

### 11.1 Allgemeines

- laufende Kapitalerträge
  - **§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Dividenden**
  - **§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG: echter (typischer) stiller Gesellschafter**
  - § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG: Kapitallebensversicherung
  - **§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG: sonstige Kapitalforderungen**
- private Veräußerungsgeschäfte
  - **§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG: Aktien/GmbH-Anteilen**
  - § 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG: Dividenden-/Zinsscheine
  - § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG: Versicherungsansprüchen
  - § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG: sonstige Kapitalforderungen

### 11.2 Dividendenerträge

- Beteiligungen an AG oder GmbH
- Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG): 25%
- Solidaritätszuschlag (§ 3 Abs. 1 Nr. 5): 5,5%
- Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2b EStG): 8% (Bayern und Baden-Württemberg) und 9% (andere Bundesländern)

### 11.3 Echter (typischer) stiller Gesellschafter/partiarisches Darlehen

- lediglich am Erfolg der Gesellschaft beteiligt, nicht an stillen Reserven
- partiarisches Darlehen: anstelle von Zinsen ein Anteil am Gewinn oder Umsatz
- Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG): 25%
- Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer wie bei den Dividenden

### 11.4 Kapitallebensversicherung

- § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. EStG: waren nicht zu besteuern
- ab VZ 2005 gehören die Erträge zu Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 n.F. EStG)
- **Alt-/Neuverträge**
- Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG): 25%
- Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer wie bei den Dividenden

### 11.5 sonstige Kapitalforderungen

- Beispiele:
  - Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten
  - Bausparguthaben
- Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG): 25%
- Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer wie bei den Dividenden

### 11.6 Veräußerung von Aktien

- Anschaffung vor 01.01.2009, dann Veräußerung steuerfrei (§ 52 a Abs. 10 EStG)
- ab 01.01.2009 zu 100% stpfl.
- Ermittlung Veräußerungsgewinn (§ 20 Abs. 4 EStG)

	<b>Veräußerungspreis</b>
-	Veräußerungskosten
-	Anschaffungskosten
=	Gewinn oder Verlust

- Einschränkung „Horizontaler Verlustausgleich“ gem. § 20 VI 4 EStG

### 11.7 Sparer-Pauschbetrag (§ 20 IX EStG)

- Einzelveranlagung: 801 €
- Zusammenveranlagung: 1.602 €
- § 44a II Nr. 1 und 2 EStG: Freistellungsauftrag und NV-Bescheinigung

### 11.8 Zeitliche Zurechnung

- Zuflussprinzip (§ 11 EStG)
- beherrschender Gesellschafter → Zeitpunkt der Beschlussfassung

### 11.9 ESt-Veranlagung

- Pflichtveranlagung (§ 32d III EStG)
  - nicht der KapErtSt unterlegen haben
  - Beispiel: Zinsen von ausländischen Banken
- Veranlagungswahlrechte
  - § 32d IV EStG: kleine Veranlagungsoption
  - § 32d VI EStG: große Veranlagungsoption

## 12 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

### 12.1 Grundlagen

- gehört zum Privatvermögen
- Subsidiaritätsklausel (§ 21 Abs. 3 EStG)

### 12.2 Einnahmen (§ 8 EStG)

- **§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG: unbewegliches Vermögen z.B. Vermietung von Grundstücken und Gebäuden**
- § 21 Abs. 1 Nr. 2 EStG: bewegliches Vermögen z.B. Vermietung einer Praxiseinrichtung
- § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG: zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten z.B. Lizenzgebühren für die Überlassung eines Patents
- § 21 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen
- weitere Einnahmen
  - aus Umlagen
  - Mieten für frühere Jahre
  - vereinnahmte Umsatzsteuer
  - vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer
- keine Einnahmen → Kautionen

### 12.3 Werbungskosten (§ 9 EStG)

- grds. auf Vermietung/Verpachtung entfallende Aufwendungen als WK abzugsfähig
- Ausnahme (§ 21 Abs. 2 EStG):
  - vereinbarte Miete beträgt weniger als 66% der ortsüblichen Miete
  - dann Aufteilung entgeltlicher/unentgeltlicher Teil
- Schuldzinsen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG)
- AfA (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i.V.m. § 7 EStG)
  - lineare AfA (§ 7 Abs. 4 EStG)
  - degressive AfA (§ 7 Abs. 5 EStG)
  - degressive AfA ab 1. Januar 2006 abgeschafft
- sonstige Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG (Beispiele):
  - Schornsteinfegergebühren (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG)
  - Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG)

- Erhaltungs- und Herstellungsaufwand (R 21.1 EStR 2012)
  - bis zur Fertigstellung immer Herstellungskosten
  - nach Fertigstellung Unterscheidung Erhaltungs-/Herstellungsaufwand
  - Erhaltungsaufwand gehört zu den Werbungskosten
  - zum Erhaltungsaufwand zählen Aufwendungen für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen und Anlagen
  - Herstellungsaufwand gehört zu den Herstellungs-/Anschaffungskosten
  - Herstellungsaufwand → Erweiterung oder wesentliche Verbesserung
  - Anschaffungsnahe Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 EStG

## 13 Sonstige Einkünfte

### 13.1 Grundlagen

- **Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG)**
- Einkünfte aus Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG)
- **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG)**
- Einkünfte aus bestimmten Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG)
- Abgeordnetenbezüge (§ 22 Nr. 4 EStG)
- Einkünfte aus sog. Riester-Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)

### 13.2 Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG)

- Leibrenten und andere Leistungen (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG
  - Renten aus den **gesetzlichen Rentenversicherungen**,
  - Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
  - Renten aus **berufsständischen Versorgungseinrichtungen** und
  - Renten aus privaten Rentenversicherungen
  - bis Jahr 2020 jährlich um 2%, ab Jahr 2021 jährlich um 1%
- Leibrenten und andere Leistungen (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG)
- Pauschbetrag i.H.v. 102 € (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)

### 13.3 Einkünfte aus privaten Veräußerungsgesch. (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG)

- bei Grundstücke die Haltedauer nicht mehr als 10 Jahre (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als ein Jahr (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- unentgeltlich erworben, dann ist Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers maßgebend
- Ermittlung Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 EStG):

Veräußerungspreis
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Veräußerungskosten
= Veräußerungsgewinn/-verlust

- Gegenstände des täglichen Gebrauchs nicht stpfl.
- Freigrenze beträgt 599,99 € (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG)
- vertikaler Verlustausgleich ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG)

### **13.4 Einkünfte aus bestimmten Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG)**

- z.B. gelegentlichen Vermittlung von Versicherungsverträgen oder aus Vermietung beweglicher Gegenstände
- Freigrenze beträgt 255,99 €

## 14 Summe der Einkünfte

### 14.1 Summe der Einkünfte

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG

### 14.2 Verlustverrechnung

- Verlustausgleich (§ 2 Abs. 3 EStG)
  - horizontaler Verlustausgleich
  - vertikaler Verlustausgleich
- Verlustabzug (§ 10d EStG)
  - Verlustrücktrag
  - Verlustvortrag

### 14.3 Nicht ausgleichbare Verluste

- § 15 Abs. 4 EStG: Verluste aus gewerblicher Tierzucht/Tierhaltung
- **§ 20 Abs. 6 S. 1 und 4 EStG: Verlust aus Aktienverkäufen**
- § 22 Nr. 3 S. 3 EStG: Verluste aus bestimmten Leistungen
- **§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG: Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften**

## 15 Gesamtbetrag der Einkünfte

### 15.1 Allgemeines

Summe der Einkunftsarten 1 bis 7
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)</b></li> <li>- <b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)</b></li> <li>- <b>Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>= <b>Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)</b></li> <li>- Verlustabzug nach § 10d EStG</li> <li>- Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)</li> <li>- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)</li> <li>- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)</li> <li>- Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV</li> </ul>
= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

### 15.2 Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

- Voraussetzungen
  - vor Beginn des VZ das 64. Lebensjahr vollendet (§ 24a S. 3 EStG)
  - bei Bemessung bleiben außer Betracht (§ 24a S. 2 EStG):
    - *Versorgungsbezüge*
    - *Einkünfte aus Leibrenten*
    - Abgeordnetenversorgungsbezüge
    - Altersversorgungsleistungen aus Pensionsfonds
    - steuerlich geförderte Altersvorsorgeleistungen
- Bemessungsgrundlagen

Arbeitslohn/Gehalt
- darin enthaltene Versorgungsbezüge
+ Summe der übrigen Einkünfte, sofern insgesamt positiver Betrag
ohne Einkünfte aus Leibrenten
ohne Abgeordnetenversorgungsbezüge
ohne steuerlich geförderte Altersvorsorgeleistungen
= Bemessungsgrundlage

### **15.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)**

- Voraussetzungen
  - allein stehend im Sinne des § 24b Abs. 2 und
  - zum Haushalt gehört mindestens ein Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kindergeld gem. §§ 62 ff. EStG oder Kinder-FB gem. § 32 VI EStG zusteht
- Entlastungsbetrag beträgt 1.908 € im Kalenderjahr; für jedes weitere Kind 240 €
- § 24b III EStG: zeitanteilige Ermäßigung

### **15.4 Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)**

- Freibetrag
  - Einzelveranlagung = 900 €
  - Zusammenveranlagung = 1.800 €
- Summe der Einkünfte
  - Einzelveranlagung = 30.700 €
  - Zusammenveranlagung = 61.400 €

## 16 Verlustabzug nach § 10d EStG

### 16.1 Allgemeines

- wenn Verlustausgleich nicht möglich, dann steht Verlustabzug zur Verfügung
- Verlustausgleich: Verlustverrechnung innerhalb eines VZ
- Verlustabzug: Verlustverrechnung zwischen verschiedenen VZ

### 16.2 Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG)

- bis 1 Mio. € (Einzelveranlagung)/2 Mio. € (Zusammenveranlagung) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen VZ abziehbar
- § 10d Abs. 1 S. 5 EStG (**Wahlrecht**):
  - auf Antrag
  - ganz oder teilweise von der Anwendung des Verlustrücktrags abzusehen
- § 20 Abs. 6 S. 2 EStG: bei Verlusten aus KV ist Verlustrücktrag nicht zulässig

### 16.3 Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 EStG)

- bis 1 Mio. € (Einzelveranlagung)/2 Mio. € (Zusammenveranlagung) in den folgenden VZ vom Gesamtbetrag der Einkünfte unbeschränkt abzugsfähig
- darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. € / 2 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte
- § 10d Abs. 4 S. 1 EStG: gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

## **17 Sonderausgaben**

### **17.1 Allgemeines**

- unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben
  - Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen
  - gezahlte Kirchensteuer
- beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben
  - keine Vorsorgeaufwendungen
    - Unterhaltsleistungen
    - Berufsausbildung
    - Kinderbetreuungskosten
    - Schulgeld
    - Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)
  - Vorsorgeaufwendungen
    - Altersvorsorgeaufwendungen
    - sonstige Vorsorgeaufwendungen
    - zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen

### **17.2 Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen**

- lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen
- betriebliche Vermögensübertragungen von
  - Mitunternehmeranteil (§ 10 Abs. 1a Nr. 2a EStG)
  - Betriebs-/Teilbetriebs (§ 10 Abs. 1a Nr. 2b EStG)
  - mind. 50% eines GmbH-Anteils; Übergeber als GF tätig war und Übernehmer diese Tätigkeit übernimmt (§ 10 Abs. 1a Nr. 2c EStG)
- Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn Empfänger die Leistungen nach § 22 Nr. 1a EStG besteuert

### **17.3 Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)**

- nur abzugsfähig, wenn erstattete/gutgeschriebene Beträge überstiegen werden
- im Rahmen der Abgeltungssteuer nicht zu berücksichtigen

## **17.4 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG)**

- Voraussetzungen
  - geschieden oder dauernd getrennt lebende Ehegatten
  - Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig
  - Geber den Sonderausgabenabzug beantragt
  - Empfänger dem Antrag zustimmt
- bis 13.805 €
- Höchstbetrag erhöht sich ggfs. durch Krankenversicherungsbeiträge
- Antrag auf Sonderausgabenabzug nicht gestellt oder Empfänger nicht zustimmt, dann als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33a Abs. 1 EStG

## **17.5 Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)**

- erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium als Erstausbildung
- nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- bis zu 6.000 € im Kalenderjahr
- § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 2 EStG: 6.000 € für jeden Ehegatten gesondert gewährt
- Aufwendung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG umfassen:
  - Lehrgangs-/Studiengebühren
  - Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial
  - Aufwendungen auswärtige Unterbringung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG)
  - Verpflegungsmehraufwendungen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG)
  - Aufwendungen häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG)
  - Fahrkosten Wohnung/Ausbildungsort (§ 9 Abs. 2 EStG)
  - Mehraufwendungen doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG)

## 17.6 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

- Voraussetzungen:
  - Kind gem. § 32 Abs. 1 EStG
  - Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen
  - 14. Lebensjahr nicht vollendet oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
  - **Rechnung und Zahlung muss auf das Konto des Empfängers erfolgen**
- Kinderbetreuungskosten umfassen (BMF-Schreiben v. 14.03.2012):
  - Aufwendungen für Unterbringung z.B. Kindergärten/Tagesmüttern
  - Aufwendungen für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen/Erzieherinnen
  - Aufwendungen für die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit diese Kinder betreuen
  - Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben
- 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 je Kind
- Einzelveranlagung von Ehegatten
  - Aufwendungen wirtschaftlich getragen
  - jeder kann tatsächliche Aufwendungen bis 2.000 € geltend machen
  - ggfs. abweichende Aufteilung des Abzugshöchstbetrages möglich

## 17.7 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

- Voraussetzungen:
  - Schule in freier Trägerschaft oder überwiegend privat finanzierte Schule
  - Kinderfreibetrag/Kindergeld
  - Schule in Mitgliedstaat der EU oder EWR-Abkommen
  - deutsche Schulen im Ausland
- 30% des Entgelts, höchstens 5.000 €
- nicht abzugsfähig das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung
- Einzelveranlagung von Ehegatten
  - Aufwendungen wirtschaftlich getragen
  - jeder kann tatsächliche Aufwendungen bis 2.500 € geltend machen
  - ggfs. abweichende Aufteilung des Abzugshöchstbetrages möglich

## 17.8 Zuwendungen - steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG)

- Voraussetzungen
  - Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)
  - steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG)
    - § 52 AO: gemeinnützige Zwecke
    - § 53 AO: mildtätige Zwecke
    - § 54 AO: kirchliche Zwecke
    - Gem. § 10b Abs. 1 S. 8 EStG sind Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, die
      - den Sport,
      - kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
      - die Heimatpflege und Heimatkunde oder
      - Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO fördern.
  - Zuwendungsempfänger (§ 10b Abs. 1 S. 2 EStG)
    - juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststelle (z.B. Schule) in EU-/EWR-Staat
    - eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaft (z.B. Verein), Personenvereinigung oder Vermögensmasse
    - Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in EU-/EWR-Staat
  - Zuwendungsnachweis (§ 50 EStDV)
    - amtlich vorgeschriebener Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV)
    - bis 200 € Bareinzahlungsbeleg/Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (§ 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV)
- Höhe der abzugsfähigen Zuwendungen
  - 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte
  - 4 ‰ der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern
- Zuwendungen vortragsfähig (§ 10b Abs. 1 S. 9 und 10 EStG)

### **17.9 Zuwendungen - politische Parteien (§ 10b Abs. 2 EStG)**

- erst § 34g und dann § 10b Abs. 2 S. 1 EStG
- § 34g S. 2 EStG: 50% der Ausgabe, höchstens
  - 825 € bei Einzelveranlagung und
  - 1.650 € bei Zusammenveranlagung von der Einkommensteuer abzugsfähig
- Zuwendungen übersteigen 1.650 €/3.300 €, so sind sie als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 2 S. 1 abzugsfähig

## **17.10 Vorsorgeaufwendungen**

### **17.10.1 Altersvorsorgeaufwendungen**

- § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG umfasst Beiträge zu
  - gesetzlichen Rentenversicherungen (AN-Anteil + AG-Anteil)
  - landwirtschaftlichen Altersklassen
  - berufsständischen Versorgungseinrichtungen
  - privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen (Rürup-Beiträge)
- § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 6 EStG: steuerfreie AG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG
- Rürup-Beiträge
  - Bezug der Leibrente ab 60./62. Lebensjahr vorsieht
  - § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG: nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar
- Höchstbetragsberechnung - Arbeiter, Angestellte und Selbständige
  - § 10 Abs. 3 S. 1 bis 2 EStG
  - West: 22.172 € (= 7.450 € x 12 x 24,8 %)
  - Ost: 18.898 € (= 6.350 € x 12 x 24,8 %)
  - bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Höchstbeträge
  - entweder tatsächliche Altersvorsorgeaufwendungen oder gekürzte Höchstbetrag
  - § 10 Abs. 3 S. 4 und 6 EStG: 2015 beträgt 80%
  - § 10 Abs. 3 S. 5 EStG → AG-Anteil abziehen
- Höchstbetragsberechnung – Beamte und Abgeordnete
  - § 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 und 2 EStG
  - fiktiver Gesamtrentenversicherungsbeitrag

### **17.10.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

#### **17.10.2.1 Kranken- und Pflegeversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)**

- gem. 10 Abs. 4 S. 4 EStG in voller Höhe abzugsfähig
- falls Anspruch auf Krankengeld, dann um 4 % kürzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a S. 4 EStG)

### **17.10.2.2 Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen**

- § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG umfasst Beiträge
  - zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen
  - zur Arbeitslosenversicherung
  - zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
  - zu Unfallversicherungen
  - zu Haftpflichtversicherungen
  - zu Risikoversicherungen (für den Todesfall eine Leistung vorsehen)
- Umfang des Abzugsfähigkeit (§ 10 Abs. 4 EStG)
  - Höchstbeträge von 2.800 €/1.900 € durch Beiträge zur Basiskranken-/Pflegeversicherung nicht ausgeschöpft
  - Höchstbetrag von 2.800 € gilt insbesondere für Selbstständige
  - Höchstbetrag von 1.900 € gilt z.B. für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

### **17.10.3 Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG)**

- § 10 Abs. 3 EStG in der Fassung bis einschließlich 2004
- Abzug von Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a in bestimmten Fällen ungünstiger als nach altem Recht
- Überprüfung von Amts wegen

### **17.10.4 Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG)**

- auch Riester-Rente genannt
- Gewährung von Zulagen (§§ 79 bis 99 EStG)
- Günstigerprüfung gem. § 10a Abs. 2 EStG: Zulagen oder Sonderausgabenabzug
- Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)
  - Pflichtversicherten in gesetzlichen Rentenversicherung
  - aktiv tätige Beamte
  - Arbeitslosenhilfeberechtigte
- Umfang der Abzugsfähigkeit
  - Höchstbetrag von 2.100 € gem. § 10a Abs. 1 S. 1 EStG
  - Inanspruchnahme entweder von Zulagen oder von Sonderausgaben

### **17.11 Sonderausgaben-Pauschbeträge (§ 10c EStG)**

- keine Vorsorgeaufwendungen
- Pauschbetrag beträgt 36 €, bei Zusammenveranlagung 72 €

## 18 Außergewöhnliche Belastungen

### 18.1 Allgemeines

- § 33 EStG: Außergewöhnliche Belastungen
- § 33a EStG: Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen
- § 33b EStG: Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

### 18.2 Außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG

- Außergewöhnliche Belastungen (Def.): § 33 Abs. 1 und 2 EStG
- § 33 EStG umfasst vor allem
  - Pflegeaufwendungen
  - Krankheitskosten
  - Kurkosten
  - Bestattungskosten
- zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen
- erhaltene Ersatzleistungen
= außergewöhnliche Belastung
- zumutbare Belastung (Prozentsatz der Gesamtbetrag der Einkünfte)
= abziehbare außergewöhnliche Belastung

## **18.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen gem. § 33a EStG**

### **18.3.1 Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 EStG)**

- gesetzlich unterhaltsberechtigter
  - H 33a.1 „Unterhaltsberechtigung“ EStH
  - z.B. der getrennt lebende Ehegatte, der geschiedene Ehegatte, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder
  - nichteheliche Lebenspartner, wenn z.B. Arbeitslosenhilfe gekürzt
- kein Anspruch auf Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) und auf Kindergeld
- unterhaltene Person bedürftig ist
  - kein oder nur geringes Vermögen
  - Vermögen bis zu einem gemeinen Wert von 15.500 €
  - angemessenes Hausgrundstück bleibt unberücksichtigt (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG)
- Höchstbetrag beträgt 8.652 € (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG)
- Anrechnung eigener Einkünfte/Bezüge (§ 33a Abs. 1 S. 5 EStG):
  - eigene Einkünfte/Bezüge übersteigen den Betrag von 624 € im Kalenderjahr
  - die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln bezogenen Zuschüsse
- Bezüge (R 33a.1 Abs. 3 S. 4 EStR) sind z.B.:
  - Rentenfreibetrag
  - Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
  - allgemeine Krankengeld
  - Kostenpauschale i.H.v. 180 € (R 33a.1 Abs. 3 S. 5 EStR)
- zeitanteilige Ermäßigung (§ 33a Abs. 3 EStG)
- Mehrere Steuerpflichtige tragen zum Unterhalt bei (§ 33a Abs. 1 S. 7 EStG)

### **18.3.2 Berufsausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)**

- Voraussetzungen (§ 33a Abs. 2 S. 1 EStG)
  - Berufsausbildung
  - auswärtig untergebracht
  - Kind volljährig
  - Anspruch auf Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld
- Freibetrag beläuft sich auf 924 €
- zeitanteilige Ermäßigung (§ 33a Abs. 3 EStG)
- nicht unbeschränkt steuerpflichtige Kinder (BMF-Schreiben v. 18.11.2013)

## **18.4 Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und**

### **Pflegepersonen (§ 33b EStG)**

- Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 1 EStG)
  - abhängig von Grad der Behinderung (§ 33 Abs. 3 EStG)
  - zeitanteilige Ermäßigung (R 33b Abs. 8 EStR)
  - für behinderte Menschen, die hilflos sind, und Blinde beträgt Pausbetrag 3.700 € (§ 33b Abs. 3 S. 3 EStG)
- Hinterbliebenen Pauschbetrag (§ 33b Abs. 4 EStG)
  - auf Antrag
  - Pauschbetrag von 370 €
  - wenn Hinterbliebenenbezüge gem. §§ 33b Abs. 4 EStG geleistet werden
- Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)
  - Pflege-Pauschbetrag 924 €
  - Voraussetzung (§ 33b Abs. 6 S. 5 EStG)
    - Pflege in seiner Wohnung oder in Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt
    - Wohnung in EU/EWR-Staat belegen ist

## **19 Freibeträge für Kinder**

### **19.1 Kind im Sinne des EStG**

- Definition Kind (§ 32 Abs. 1 EStG)
- Kinder unter 18 Jahren (§ 32 Abs. 3 EStG)
- Kinder von 18 bis 20 Jahren (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG)
  - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
  - bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist
- Kinder von 18 bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG)
  - für einen Beruf ausgebildet wird
  - in einer Übergangszeit (höchstens vier Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann
  - ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Freiwilligendienst der EU oder einen anderen Dienst im Ausland leistet
- Behinderte Kinder (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG)
  - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist
- Kinder über 21 bzw. über 25 Jahren (§ 32 Abs. 5 EStG)
  - den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat
  - freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat
  - vom Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat

### **19.2 Kinderfreibetrag**

- Höhe des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6 EStG)
  - Einzelveranlagung: 2.304 €
  - Zusammenveranlagung: 4.608 €
  - zeitanteilige Ermäßigung (§ 32 Abs. 6 S. 5 EStG)

- voller Kinderfreibetrag
  - beträgt 4.608 €, jedem Elternteil zur Hälfte i.H.v. 2.304 €
  - vollen Freibetrag erhalten Ehegatten, die
    - beide unbeschränkt steuerpflichtig sind
    - nicht dauernd getrennt leben
    - Zusammenveranlagung wählen
    - zu berücksichtigenden Kind
    - in einem Kindschaftsverhältnis stehen
  - Ausnahme (§ 32 Abs. 6 S. 3 EStG): ein Elternteil erhält den vollen Freibetrag, wenn
    - andere Elternteil verstorben ist
    - andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist
    - Steuerpflichtige allein das Kind adoptiert hat
    - Steuerpflichtige allein zu dem Kind in einem Pflegeschaftsverhältnis steht
  - Auslandskinder
- halber Kinderfreibetrag
  - beträgt 2.304 €
  - halben Freibetrag erhalten Eltern, die
    - dauernd getrennt leben
    - nicht mehr miteinander verheiratet sind
    - zu keinem Zeitpunkt miteinander verheiratet waren
  - Übertragung halben Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 S. 6 EStG)

### **19.3 Betreuungsfreibetrag**

- Höhe des Freibetrags (§ 32 Abs. 6 EStG)
  - Einzelveranlagung: 1.320 €
  - Zusammenveranlagung: 2.640 €
  - zeitanteilige Ermäßigung (§ 32 Abs. 6 S. 5 EStG)

## 19.4 Günstigerprüfung

- entweder Freibeträge im Sinne des § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld (§ 31 S. 1 EStG)
- Kindergeld (§ 66 Abs. 1 S. 1 EStG):
  - das erste und zweite Kind jeweils 190 €
  - das dritte Kind 196 €
  - das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 €
- das Kindergeld monatlich ausgezahlt wird (§ 31 S. 3 EStG)
- nach Ablauf des Jahres prüft Finanzamt von Amts wegen, ob Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG günstiger sind als das gezahlte Kindergeld

## **20 Härteausgleich**

### **20.1 Härteausgleich gem. § 46 Abs. 3 EStG**

- nicht mehr als 410 €
- Abzugsbetrag beträgt 1 € bis 410 €
- Freigrenze ist veranlagungsbezogen, keine Erhöhung bei Zusammenveranlagung

### **20.2 Härteausgleich gem. § 46 Abs. 5 EStG i.V.m. § 70 EStDV**

- mehr als 410 €, jedoch nicht mehr als 820 €
- ist veranlagungsbezogen, keine Erhöhung bei Zusammenveranlagung

## 21 Tarifliche und festzusetzende Einkommensteuer

- 1 Steuerbetrag
    - a) nach **§ 32a I, V**, § 50 I 2 EStG oder
    - b) nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz
  - 2 + Steuer aufgrund der Berechnung nach den §§ 34, 34b EStG
  - 3 + Steuer aufgrund der Berechnung nach den §§ 34a I, IV bis VI EStG
- 
- 4 = tarifliche Einkommensteuer (§ 32a I, V EStG)
  - 5 - Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien in der durch Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5.11.2002 geänderten Fassung
  - 6 - ausländische Steuern nach §§ 34c I und VI EStG, § 12 AStG
  - 7 - **Steuerermäßigung nach § 35 EStG**
  - 8 - Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f I und II EStG)
  - 9 - **Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)**
  - 10 - Steuerermäßigung nach § 34f III EStG
  - 11 - **Steuerermäßigung nach § 35a EStG**
  - 12 - Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)
  - 13 + **Steuer aufgrund Berechnung nach § 32d III und IV EStG**
  - 14 + Steuern nach § 34c V EStG
  - 15 + Nachsteuer nach § 10 V i.V.m. § 30 EStDV
  - 16 + Zuschlag nach § 3 IV 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz
  - 17 + Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge, wenn Beiträge als Sonderausgaben abgezogen worden sind (§ 10a II EStG)
  - 18 + **Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde**
- 
- 19 = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 VI EStG)

## **22 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 Abs. 1 EStG)**

- Doppelbelastung wegen Gewerbesteuer und Einkommensteuer
- Entlastungsmaßnahme durch § 35 Abs. 1 EStG
- pauschale Ermäßigungsbetrag:
  - bei Einzelunternehmern (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags
  - bei Mitunternehmern (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags
- Steuererstattung ist durch § 35 EStG nicht möglich (§ 35 Abs. 1 S. 2 EStG)

## **23 Steuerermäßigungen gem. § 35a EStG**

### **23.1 Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt (§ 35a Abs. 1 EStG)**

- Steuerermäßigung um 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 €
- in einem EU/EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen
- Haushaltsscheckverfahren
- Beispiele:
  - Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
  - Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen
  - Gartenpflege
  - Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen

### **23.2 Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG)**

- Steuerermäßigung um 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €
- Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung (§ 35a Abs. 5 S. 3 EStG)
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt
  - in einem EU/EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen
  - z.B. Hilfen im Haushalt, Koch
- spezielle haushaltsnahe Dienstleistungen
  - alle Tätigkeiten, die von selbständigen Unternehmen erbracht werden
  - z.B. Leistungen selbständiger Gärtner und selbständiger Fensterputzer
- Pflege-/Betreuungsleistungen im Haushalt
  - Leistungen für Personen, die pflegebedürftig sind
  - Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen wegen Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen

### **23.3 Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)**

- Steuerermäßigung um 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €
- Arbeitslohn einschließlich USt, nicht die Materialkosten (§ 35a Abs. 5 S. 2 EStG)
- Fahrtkosten
- Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung (§ 35a Abs. 5 S. 3 EStG)
- Handwerkerleistungen sind z.B.
  - Streichen/Tapezieren von Innenwänden
  - Modernisierung des Badezimmers
  - Beseitigung kleinerer Schäden
  - Erneuerung des Bodenbelags
  - Erneuerung von Fenstern und Türen
  - Heizungsanlage
- Aufwendungen für Leistungen am Grundstück (z.B. Garten-/Wegebauarbeiten)

## 24 Steuerentrichtung

- anzurechnende Steuern umfassen gem. § 36 Abs. 2 EStG:
  - Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 EStG)
  - durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer
- Ermittlung Einkommensteuernachzahlung/-erstattung

festzusetzende Einkommensteuer
- Vorauszahlungen
- einbehaltene Kapitalertragsteuer
= Einkommensteuernachzahlung/-erstattung

- Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 1 S. 1 EStG): 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12
- Nachzahlung für den Steuerpflichtigen (§ 36 Abs. 4 S. 1 EStG)
  - der Betrag sofort zu entrichten, soweit er den fällig gewordenen, aber noch nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht,
  - im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides (Abschlusszahlung)

## 25 Zuschlagsteuern

### 25.1 Kirchensteuer

- von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird
- Regelsteuersatz beträgt derzeit 8% - 9% (NRW: 9%), Pauschalsatz 4% - 7% (NRW: 7%)
- Bemessungsgrundlage (§ 51a Abs. 2 EStG)

	Einkommen
-	Kinderfreibetrag
-	Betreuungsfreibetrag
=	zu versteuerndes Einkommen
+	steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG
-	nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG
=	Zwischensumme
	darauf entfallende ESt (= Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer)
x	8% oder 9%
=	Kirchensteuer

### 25.2 Solidaritätszuschlag

- seit 01.01.1995 unter anderem zur Einkommensteuer erhoben wird (§ 1 Abs. 1 SolZG)
- Bemessungsgrundlage (BMG) ist die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Kinder-/Betreuungsfreibeträge (§ 3 Abs. Nr. 1 SolZG)
- Solidaritätszuschlag beträgt 5,5% (§ 4 S. 1 SolZG)
- gem. § 3 Abs. 3 SolZG der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn BMG
  - Grundtabelle mehr als 972 Euro und
  - Splittingtabelle mehr als 1.944 Euro beträgt

## 26 Lohnsteuer

### 26.1 Allgemeines

- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- keine eigene Steuerart, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer
- § 38b Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG: Definition der Steuerklassen 1 bis 6
- Lohnsteuertabelle 2016

	St.-Kl. I	St.-Kl. II	St.-Kl. III	St.-Kl. IV	St.-Kl. V
Grundfreibetrag	8.652 €	8.652 €	17.304 €	8.652 €	0 €
AN-PB	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Sonderausgaben-PB	36 €	36 €	72 €	36 €	0 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	0 €	1.908 € 240 €	0 €	0 €	0 €

### 26.2 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

- ab 01.01.2013 Lohnsteuerabzug anhand der ELStAM
- die bisherigen Eintragungen auf Lohnsteuerkarte durch ELStAM ersetzt
- Lohnsteuerermäßigungsverfahren
  - Geltungsdauer des Freibetrags und Hinzurechnungsbetrags ist auf ein Jahr begrenzt
  - Antragstellung (§ 39a Abs. 2 S. 2 und 3 EStG)
    - beginnt am 1. Oktober des Vorjahres und
    - endet am 30. November des Kalenderjahres
  - beschränkt eintragungsfähige Ermäßigungsgründe (§ 39a Abs. 2 S. 4 EStG)
    - Beträge gem. § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 EStG
    - Antragsgrenze von 600 €
  - unbeschränkt eintragungsfähige Ermäßigungsgründe

### **26.3 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer (§ 41a EStG)**

- spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums (§ 41a Abs. 1 EStG)
  - Lohnsteuer-Anmeldung
  - Lohnsteuer-Zahlung
- Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (§ 41a Abs. 2 EStG)
  - Kalendermonat
    - abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 4.000 €
  - Kalendervierteljahr
    - abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 4.000 €, aber mehr als 1.080 €
  - Kalenderjahr
    - abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 €
- Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer (§ 42d Abs. 1 EStG)

## 26.4 Pauschalierung der Lohnsteuer

- geringfügig entlohnte Beschäftigung
  - Arbeitsentgelt im Monat 450 € nicht übersteigt
  - Arbeitgeber hat zu entrichten
    - Krankenversicherungsbeiträge (§ 249b S. 1 SGB V): 13 % oder 5 %
    - Rentenversicherungsbeiträge: 15 % gem. § 172 Abs. 3 SGB VI und 5 % gem. § 172 Abs. 3a SGB VI
    - zweiprozentige Abgeltungssteuer (§ 40a Abs. 2 EStG)
    - mit Pauschalsteuersatz von 2% sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgegolten
  - falls voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
    - Pauschalsteuersatz beträgt 20% (§ 40a Abs. 2a EStG)
    - zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer
- kurzfristige Beschäftigung
  - Definition (§ 40a Abs. 1 S. 2 EStG)
    - Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber nur gelegentlich, nicht regelmäßig beschäftigt wird
    - Dauer der Beschäftigung achtzehn zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt
    - Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich
    - Arbeitslohn während der Beschäftigung durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 € nicht übersteigt (§ 40a Abs. 4 EStG)
  - § 40a Abs. 1 S. 1 EStG
    - Pauschalsteuersatz beträgt 25%
    - zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- Fahrkostenzuschüsse
  - gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn
  - vom Arbeitgeber mit Pauschalsteuersatz von 15% (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)

## **26.5 Veranlagung von Arbeitnehmern**

- nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, dann Abgeltungsprinzip gem. § 46 Abs. 4 EStG
- Veranlagungsarten
  - Veranlagung von Amts wegen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG)
  - Veranlagung auf Antrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG)